

Aktenzeichen: 6 AZR 1254/79

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 25. November 1982
- 6 AZR 1254/79 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 20. Juli 1979
Ulm - 3 Ca 169/79 R -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 23. November 1979
Baden-Württemberg - 5 Sa 99/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Urlaub in aufeinanderfolgenden Arbeitsverhältnissen

Gesetz:

BUrlG § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 4; Urlaubsabkommen der Metall-
industrie für Südwürttemberg-Hohenzollern § 2

Leitsatz:

Hat ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer vor dessen Aus-
scheiden aus dem Arbeitsverhältnis nicht den vollen
Jahresurlaub gewährt, so entsteht der Urlaubsanspruch
in einem im Anschluß daran eingegangenen neuen Arbeits-
verhältnis entsprechend den hierfür anzuwendenden Regelun-
gen neu.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 1254/79

5 Sa 99/79 Baden-Württemberg

Verkündet am
25. November 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Dr. Michels für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 1979 - 5 Sa 99/79 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Ulm vom 20. Juli 1979 - 3 Ca 169/79 R - abgeändert, soweit die Beklagte zur Zahlung von 950,40 DM verurteilt worden ist und zur Klarstellung neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger sechs Tage Urlaub zu gewähren. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Im übrigen wird die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum 30. September 1978 bei der Firma SMW GmbH in M (Vorarbeitgeber) beschäftigt und hatte 9/12 des Jahresurlaubs für 1978 erhalten. Am 1. Oktober 1978 trat er als Maschinenschlosser in den Dienst der Beklagten. Dort wurde er alsbald nach Beginn des Arbeitsverhältnisses darauf hingewiesen, er möge sich wegen der restlichen 3/12 des Jahresurlaubs 1978 (sechs Tage) mit einem Urlaubsvergütungsanspruch einschließlich Urlaubsgeld in Höhe von anteilig 950,40 DM brutto an den Vorarbeitgeber wenden, weil dieser zur Abgeltung dieses Urlaubsanspruchs verpflichtet sei. Die Beklagte lehnte eine Urlaubsgewährung für die restlichen drei Monate des Jahres 1978 ab.

Nachdem der Kläger daraufhin vom Vorarbeitgeber erfolglos Abgeltung seines restlichen Urlaubsanspruchs verlangt hatte, erhob er gegen diesen noch vor dem 31. März 1979 Klage auf Urlaubsabgeltung. Dieses Verfahren betrieb er jedoch nicht weiter, vielmehr versucht er nunmehr im vorliegenden Verfahren, den anteiligen Urlaubsanspruch für die Monate Oktober bis Dezember 1978 gegen die Beklagte durchzusetzen.

§ 2 Nr. 2.4.3 des auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwendenden Urlaubsabkommens der Metallindustrie für Südwürttemberg-Hohenzollern (UA) lautet:

"Wird die Wartezeit von sechs Monaten im Eintrittsjahr nicht mehr erreicht, dann entsteht der anteilige Urlaubsanspruch für das Eintrittsjahr im darauffolgenden Jahr, und zwar sechs Monate nach Eintritt in den Betrieb."

Nach § 2 Nr. 2.6.1 UA besteht der Anspruch auf Urlaub nicht, soweit für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist. Nach § 2 Nr. 2.11 UA erlischt der Urlaubsanspruch, der während eines Urlaubsjahres entsteht, drei Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm sechs Tage Teilurlaub zu gewähren, hilfsweise, die Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

klagte zur Zahlung von Urlaubsabgeltung in Höhe von 950,40 DM brutto zu verurteilen. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger die ihm zustehenden sechs Tage Teilurlaub 1978 bis 31. Dezember 1979 zu gewähren und ihm dafür Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld in Höhe von insgesamt 950,40 DM brutto zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage auf die Berufung der Beklagten abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagbegehren mit der Maßgabe weiter, daß ihm sechs Tage Urlaub zu gewähren seien. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Dem Kläger steht entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts der geltend gemachte Urlaubsanspruch gegen die Beklagte zu.

1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß der Kläger gegen die Beklagte gemäß § 2 Nr. 2.4.3 UA mit Ablauf der sechsmonatigen Wartezeit am 1. April 1979 einen anteiligen Urlaubsanspruch in Höhe von 1/4 des Jahresurlaubs für das Jahr 1978 erworben hat und daß ihm gemäß § 7 Abs. 4 BUrtG für den gleichen Anspruchszeitraum ein Abgeltungsanspruch gegen den Vorarbeitgeber zustand. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht auch angenommen, daß § 6 Abs. 1 BUrtG dem Anspruch des Klägers gegen die Beklagte nicht entgegensteht, da der Vorarbeitgeber für den Anspruchszeitraum Oktober bis Dezember 1978 weder Urlaub als Freizeit gewährt noch eine Abgeltung gezahlt hat.
2. Nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts war der Kläger aber trotz Vorrangs des Freizeitanspruchs gegen die Beklagte an seine vorherige gerichtliche Geltendmachung des Abgeltungsanspruchs gegen den Vorarbeitgeber gebunden, da hierin die Ausübung eines dem Kläger zustehenden Wahlrechts zu sehen sei. Da die gerichtliche Geltendmachung des Abgeltungsanspruchs

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

vor dem Entstehen des Anspruchs gegen die Beklagte erfolgt sei, stelle sich die jetzige Inanspruchnahme der Beklagten im übrigen als Verstoß gegen den Grundsatz des widersprüchlichen Verhaltens und darüber hinaus als rechtsmißbräuchliche Rechtsausübung dar.

3. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann nicht zugestimmt werden.

a) Die Revision weist zutreffend darauf hin, daß eine Ausübung eines Wahlrechts hier schon deshalb nicht in Betracht kommen kann, weil dem Kläger zur Zeit der Klagerhebung gegenüber dem Vorarbeitgeber jedenfalls gegen die Beklagte ein Urlaubsanspruch noch nicht zustand, der Kläger also nicht zwischen der Geltendmachung verschiedener Rechte wählen konnte. Nach § 2 Nr. 2.4.3 UA ist der Urlaubsanspruch gegen die Beklagte erst mit dem 1. April 1979 nach Ablauf der (tariflichen) Wartezeit entstanden.

b) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat zwar bei Zusammentreffen von Urlaubsansprüchen gegen den früheren und gegen den neuen Arbeitgeber der Freizeitananspruch gegen den neuen Arbeitgeber Vorrang gegenüber dem Abgeltungsanspruch gegen den früheren Arbeitgeber (vgl. z.B. BAG Urteil vom 5. November 1970 - 5 AZR 154/70 - AP Nr. 8 zu § 7 BUrlG Abgeltung; Dersch/Neumann, BUrlG, 6. Aufl., § 6 Rz 25 m.w.N.; vgl. auch die Senatsentscheidung vom 13. Februar 1979 - 6 AZR 1108/77 - AP Nr. 10 zu § 7 BUrlG Abgeltung). Danach kann der frühere Arbeitgeber, der auf Abgeltung in Anspruch genommen wird, den Arbeitnehmer auf den Urlaubsanspruch gegen den neuen Arbeitgeber verweisen, soweit ein Urlaubsanspruch im neuen Arbeitsverhältnis bereits entstanden ist. Daraus kann jedoch nicht umgekehrt geschlossen werden, daß etwa die gerichtliche Geltendmachung des Abgeltungsanspruchs den auf Gewährung von Urlaub in Anspruch genommenen neuen Arbeitgeber berechtige, den Arbeitnehmer auf den Abgeltungsanspruch gegen den früheren Arbeitgeber zu verweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

c) Ebenso ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund ein Arbeitnehmer, der vorher den früheren Arbeitgeber auf Abgeltung gerichtlich in Anspruch genommen hat, hiervon - wie das Landesarbeitsgericht meint - "nicht mehr zurücktreten" kann, ohne gegen den Grundsatz des widersprüchlichen Verhaltens zu verstoßen.

Das Landesarbeitsgericht hat auch unberücksichtigt gelassen, daß nach § 2 Nr. 2.6.1 UA, der insoweit mit § 6 Abs. 1 BUrlG übereinstimmt, ein Urlaubsanspruch gegen einen neuen Arbeitgeber nur dann nicht besteht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist. Diese Regelung schließt damit das Entstehen neuer Urlaubsansprüche nur dann aus, wenn der tarifliche, bzw. auch der gesetzliche Jahresurlaub in voller Höhe vom früheren Arbeitgeber erfüllt ist. Trifft dies nicht zu, entsteht der Urlaubsanspruch gegen den neuen Arbeitgeber entsprechend den für das neue Arbeitsverhältnis anzuwendenden Regelungen. Dieser Anspruch entsteht regelmäßig als Teilurlaubsanspruch, ist also mit dem Vollurlaubsanspruch (bzw. bei Ausscheiden in der ersten Hälfte des Jahres mit dem Teilurlaubsanspruch nach § 5 Abs. 1 Buchst. c BUrlG) gegen den früheren Arbeitgeber nicht identisch. Beide Ansprüche sind allerdings voneinander insofern abhängig, daß die volle Erfüllung des Jahresurlaubsanspruchs das Entstehen bzw. das Fortbestehen des Teilurlaubsanspruchs im neuen Arbeitsverhältnis ausschließt. Ebenso bringt die Erfüllung des Urlaubsanspruchs im neuen Arbeitsverhältnis einen noch bestehenden Resturlaubsanspruch bzw. Abgeltungsanspruch aus dem früheren Arbeitsverhältnis zum Erlöschen. Hiervon zu trennen sind die prozessualen Handlungen einer Partei, mit denen die Durchsetzung des Urlaubsanspruchs gegenüber dem einen oder dem anderen Arbeitgeber betrieben werden. Die u.U. auch zur Wahrung tariflicher Ausschußfristen erhobene Klage auf Gewährung von Urlaubsabgeltung gegen den früheren Arbeitgeber kann für den Bestand des Urlaubsanspruchs gegen den neuen Arbeitgeber danach nur von Bedeutung sein, wenn nach erfolgreichem Prozeßausgang der Ab-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

geltungsanspruch erfüllt wird (Dersch/Neumann, aaO, § 6 Rz 4). Der Kläger hat aber seine Klage gegen den Vorarbeitgeber bisher unstreitig nicht weiter betrieben und keine Abgeltung des Resturlaubs erhalten.

d) War damit der Kläger grundsätzlich nicht gehindert, nach Entstehen des Urlaubsanspruchs gegen die Beklagte diesen auch geltend zu machen, ist nicht erkennbar, wieso der Kläger sich durch die Erhebung der vorliegenden Klage in Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten gesetzt haben könnte, wie das Landesarbeitsgericht annimmt. Die Revision hat zutreffend darauf hingewiesen, daß es hierfür schon an der Schaffung eines entsprechenden Vertrauenstatbestands durch den Kläger gegenüber der Beklagten fehlt.

Da der Kläger den am 1. April 1979 entstandenen Urlaubsanspruch entsprechend den Vorschriften des Urlaubsabkommens rechtzeitig geltend gemacht hat, ist er nicht mit Ablauf des 31. März 1979 erloschen, so daß auf die Revision die Beklagte zu verurteilen ist, dem Kläger den von ihm begehrten Teilurlaubsanspruch zu erfüllen.

4. Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Klägers dahin ausgelegt, daß der Kläger den Freizeitanspruch und das ihm für die Freizeit von sechs Tagen zustehende Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld in der Gesamthöhe von 950,40 DM brutto begehre und die Beklagte dementsprechend verurteilt. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 308 Abs. 1 ZPO, da sich aus der Verurteilung zur Gewährung von sechs Tagen Urlaub bereits die Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Urlaubsentgelts und Urlaubsgelds ergibt. Insoweit muß das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und der Entscheidungsausspruch neu gefaßt werden.

Dr. Auffarth

Mayer

Dr. Jobs

Dr. Michels

Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

